

Vereinbarung über die Vergütung und die Bedingungen bei der arbeitsrechtlichen Beratung und Vertretung

zwischen

Herrn Rechtsanwalt **Armin Englisch**, Schloßstraße 29, 86732 Oettingen
Telefon 09082 9696 60, Telefax 09082 9696 69, E-Mail info@englisch-oettingen.de

und

Herrn / Frau / Firma

.....
(Name)

.....
(Anschrift)

betreffend die

Angelegenheit:

.....

A) Die Beteiligten sind sich in Honorarfragen über Folgendes einig:

(1) Für eine **außergerichtliche Tätigkeit** von Herrn Englisch vereinbaren die Beteiligten ein Stundenhonorar von 180,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Pro Fall werden Auslagen für Post und Telekommunikation in der Regel mit pauschal 20,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer erstattet.

(2) Herr Englisch ist zur Aufzeichnung und Darlegung der erforderlichen Bearbeitungszeiten verpflichtet. Diese werden minutengenau ermittelt, inhaltlich in Stichworten beschrieben und zur Abrechnung auf die nächste Zehntel Zeitstunde hin abgerundet (Beispiel: 3 h 41 min = 3,6 h).

(3) Die Beratung und Vertretung in einem **gerichtlichen Verfahren** wird nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) abgerechnet, wobei ein Mindesthonorar von 100,00 € netto pro Stunde zuzüglich Mehrwertsteuer vereinbart ist. Rechnet Herr Englisch das Mindesthonorar nach Zeit ab, gilt Absatz (2) entsprechend.

(4) Das gesetzliche Honorar nach den Regelungen des RVG richtet sich nach dem wirtschaftlichen Wert der Angelegenheit.

(5) Das RVG sieht vor, dass i.d.R. die Hälfte des außergerichtlichen Honorars auf ein eventuelles späteres Honorar für eine gerichtliche Tätigkeit anzurechnen ist. Deshalb gilt hier Folgendes: Wenn Herr Englisch in einer Angelegenheit, die gerichtlich anhängig wird, auch schon außergerichtlich tätig war, gilt der auf die gerichtliche Verfahrensgebühr anrechenbare Teil der außergerichtlichen Geschäftsgebühr als mit dem außergerichtlichen Stundenhonorar abgegolten.

(6) Fahrzeiten von Herrn Englisch werden nicht als Arbeitszeiten abgerechnet. Für Fahrten zu Besprechungs- oder Gerichtsterminen werden in der Regel 0,30 € pro Streckenkilometer und ein Abwesenheitsgeld von pauschal 30,00 € (bei nicht mehr als 4 Stunden Abwesenheit von der Kanzlei) berechnet. Die Entschädigung für eventuelle längere Reisen wird separat vereinbart. Spezielle Auslagen z. B. für Akteneinsicht, Registerauskünfte, Kopien über 100 Stück etc. werden entsprechend der gesetzlichen Gebührenordnung zusätzlich abgerechnet.

.....
RA Armin Englisch

Honorarvereinbarung download 2012/02

.....
Mandant(in)

B) Aufklärung über spezielle kostenrechtliche Rahmenbedingungen:

(1) Bei arbeitsrechtlichen Problemen und Konflikten gibt es weder außergerichtlich noch in erster Instanz vor dem Arbeitsgericht einen Anspruch darauf, dass derjenige, der im Unrecht ist und/oder den Prozess verliert, dem anderen Teil die Anwaltskosten erstatten muss.

(2) Eine Rechtsschutzversicherung, die Staatskasse, die gegnerische Partei (in zweiter Instanz) oder ggf. ein sonstiger Verfahrensbeteiligter muss regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten, auch wenn die realen Kosten wegen einer Abrechnung nach Zeit eventuell höher sind.

(3) Die Honorarvereinbarung nach Zeit bei einem Stundenhonorar von 180,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer führt dazu, dass wichtige Angelegenheiten, die schnell gelöst werden können (z. B. durch ein Telefonat und die schnelle Übersendung einer Textvorlage per E-Mail) meist billiger sind, als bei einer Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Dafür sind Angelegenheiten, die sehr viel Detailarbeit verlangen und/oder langwierig sind (wie z. B. Zeugnisstreitigkeiten, Streitigkeiten bei Überstundenvergütungen o.ä.) bei einer Abrechnung nach Zeit i.d.R. teurer als nach dem RVG.

(4) Dem Mandanten ist damit bekannt, dass diese Honorarvereinbarung von den gesetzlichen Honorarvorschriften abweicht. Weitere Details sind nachzulesen unter www.englisch-oettingen.de, Menüpunkt „Honorar“.

C) Regelungen bei einer längerfristigen Zusammenarbeit mit Firmenkunden:

(1) Herr Englisch steht für das ganze Spektrum der arbeitsrechtlichen Fragen flexibel und bedarfsorientiert als Berater und ggf. Vertreter der oben genannten Firma zur Verfügung.

(2) Leistung und Gegenleistung aus diesem Vertrag sind weder nach einer Mindestlaufzeit noch nach einem Mindestvolumen festgelegt sondern bestimmen sich ausschließlich nach dem konkreten Bedarf und den jeweiligen Einzelanfragen oder Einzelaufträgen der Firma.

(3) Diese Rahmenvereinbarung und Einzelaufträge sind von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündbar, von Seiten Herrn Englisch jedoch nur unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Mandanten im Zusammenhang mit den laufenden Angelegenheiten. Die gesetzlichen Regelungen zur fristlosen Kündigung bleiben unberührt.

(4) Herr Englisch empfiehlt, bestimmte Arbeitsgrundlagen (wie z. B. Formulararbeitsverträge, Textbausteine für die Personalarbeit etc.) wegen der Schnelllebigkeit dieser Materie regelmäßig auf Aktualität überprüfen zu lassen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Firma ohne ausdrücklichen Auftrag über rechtliche Entwicklungen und Änderungen (Reformgesetze, Rechtsprechungsänderung etc.) aktiv zu informieren (es sei denn, diese Aspekte wären gerade für einen konkreten Fall von Belang), denn andernfalls wäre der Umfang des Mandates nicht mehr bestimmbar. Hierüber besteht Einvernehmen.

Oettingen, den , den

.....
RA Armin Englisch

.....
Mandant(in)